

Landratsamt Ostalbkreis

- untere Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Mögglingen (B 29)

Ostalbkreis

Festsetzung der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

vom 15.07.2020

Mit vorläufiger Anordnung vom 15.07.2020 wurden Besitz und Nutzung von Grundstücken entzogen. Nachstehend werden nun die Entschädigungen, die den Betroffenen durch den vorübergehenden Entzug entstehen, festgesetzt.

1. Festsetzung der Geldentschädigungen

1.1 Aufwuchsentschädigung:

In den Fällen, in denen nach der vorläufigen Anordnung vom 15.07.2020 eine Aufwuchsentschädigung zu zahlen ist, wird diese hiermit der Höhe nach festgesetzt.

1.2 Nutzungsentschädigung:

a) Grundbetrag

Als Grundbetrag wird für landwirtschaftlich genutzte Flächen sowohl bei selbstbewirtschafteten Eigentumsflächen als auch bei Pachtflächen (bis zum Ablauf der Pachtvereinbarung) der durchschnittliche Deckungsbeitrag festgesetzt. Bei nicht bewirtschafteten, aber landwirtschaftlich nutzbaren Flächen wird der durchschnittliche örtliche Pachtzins als Grundbetrag festgesetzt.

b) Entschädigungsbeträge

Folgende Grundentschädigungssätze werden festgelegt:

<i>durchschnittlicher Deckungsbeitrag</i>	<i>9,28 €/Ar und Jahr</i>
<i>ortsüblicher Pachtzins für Grünland</i>	<i>1,50 €/Ar und Jahr.</i>
<i>ortsüblicher Pachtzins für Ackerland</i>	<i>2,50 €/Ar und Jahr.</i>

c) Zuschlag zum Deckungsbeitrag

Über den vorgenannten Grundbetrag hinaus wird für landwirtschaftlich genutzte Flächen sowohl bei selbstbewirtschafteten Eigentumsflächen als auch bei Pachtflächen (bis zum Ablauf der Pachtvereinbarung) ein Zuschlag für Bewirtschaftungsbeeinträchtigung durch An- oder Durchschneidungsschäden oder sonstige besondere Umstände, die vom durchschnittlichen Deckungsbeitrag nicht erfasst werden, bezahlt. Dieser Zuschlag richtet sich nach der Größe des Ausgangsflurstücks und wird für Flächen, für die ein Deckungsbeitrag gezahlt wird, festgesetzt. Bei einem kleineren Ausgangsflurstück ist der Aufwand (z.B. Anfahrt) bezogen auf die Fläche größer wie bei größeren Ausgangsflurstücken. Daher wird für kleinere Ausgangsflurstücke (< 60 Ar) ein höherer Zuschlag gewährt.

d) Zuschlagsbeträge

Folgende Zuschlagssätze für die entzogenen Flächen werden festgelegt:

Ausgangsflurstück \geq 60 Ar: 5,72 €/Ar und Jahr

Ausgangsflurstück < 60 Ar: 8,72 €/Ar und Jahr

e) Weitergehende Ansprüche

Weitergehende Ansprüche sind mit entsprechender Begründung beim Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - zu beantragen.

- 1.4 Die Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen sind in der Karte und zugehörigen Verzeichnissen enthalten, die Bestandteil dieses Beschlusses sind (Anlage). Die zu entschädigenden Bestandteile und die Entschädigungsbeträge sind Bestandteil der Festsetzung vom 10.01.2019, auf eine erneute Bekanntgabe wird somit verzichtet.

2. Auszahlung

Die festgesetzten Entschädigungsbeträge werden zum Ende des Wirtschaftsjahres über die Teilnehmergeinschaft ausbezahlt. Sie können gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnet werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Höhe der Geldentschädigung nach Ziffer 1. kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen sechs Wochen beim Landratsamt Ostalbkreis, Sitz: Aalen einzureichen.

(Anschrift: Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim Obere Straße 13, 73479 Ellwangen oder jede andere Stelle des Landratsamts Ostalbkreis)

Hinweise

Karte und Verzeichnisse nach Ziffer 1.4 liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Essingen während der üblichen Sprechzeiten aus.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Karten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter www.lgl-bw.de/2476 eingesehen werden.

Bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss der Antrag die Festsetzung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Weiter soll er einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten. Anwaltpflicht besteht noch nicht für den beim Landratsamt einzureichenden Antrag, aber für das Verfahren vor dem Landgericht.

Ellwangen, den 15.07.2020

Kächele

Leitender Flurbereinigungsingenieur

D.S.